

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I./24, [Nr. 10], S., ber. [N.38]), in ihrer Sitzung am 20. März 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Erster Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung**

- § 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Fraktionen
- § 3 Vorsitzendenbeirat
- § 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 Zuhörerinnen/Zuhörer
- § 7 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
- § 8 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 11 Änderungs- und Zusatzanträge
- § 12 Geschäftsordnungsanträge
- § 13 Redeordnung
- § 14 Sitzungsleitung
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Geheime Wahlen
- § 17 Niederschrift
- § 18 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 19 Verschwiegenheitspflicht

#### **Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- § 20 Verfahren in den Ausschüssen

#### **Dritter Abschnitt: Hauptausschuss**

- § 21 Hauptausschuss

#### **Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

- § 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen

#### **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 24 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 1 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung, die der Sitzung vorsitzenden Person zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich die Stellvertretung zu benachrichtigen.
- (3) Stadtverordnete, die annehmen müssen, von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert der vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für das Zuhören bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung/der Ausschuss, ob die Voraussetzungen bei Stadtverordneten gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der BbgKVerf vorliegen.

### **§ 2 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Eine Fraktion kann eine oder mehrere vorsitzende Personen haben. Die einer Fraktion vorsitzende Person hat mindestens eine Stellvertretung. Hat eine Fraktion mehrere vorsitzende Personen, so können diese nur einen anteiligen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (3) Die Fraktionen haben der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der der Fraktion vorsitzenden Personen, die Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der vorsitzenden Person stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Vorsitzendenbeirat**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Vorsitzendenbeirat.
- (2) Der Vorsitzendenbeirat besteht aus der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung, seiner Stellvertretung und je einer der Fraktion vorsitzenden Person. Die der Fraktion vorsitzenden Personen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Vorsitzendenbeirates teil. Im Falle einer Verhinderung besteht die Möglichkeit der Teilnahme durch die Stellvertretung. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist berechtigt Verwaltungsmitarbeitende beratend hinzuzuziehen.
- (4) Der Vorsitzendenbeirat kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Die Arbeit des Vorsitzendenbeirates dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit, der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen und Verständigung über bedeutende Angelegenheiten. Der Vorsitzendenbeirat fasst keine Beschlüsse.
- (6) Die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung übt den Vorsitz im Vorsitzendenbeirat aus und beruft dessen Sitzungen ein. Auf Antrag eines Mitgliedes oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters kann er von der vorsitzenden Person einberufen werden. Auf Antrag von 2 Mitgliedern ist der Vorsitzendenbeirat einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Vorsitzendenbeirates sind nichtöffentlich.

### **§ 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Verwaltung nutzt das elektronische Sitzungsmanagementsystem "Allris - Allgemeines Rats- und Informationssystem". Die schriftliche Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag, in den für sie eingerichteten Postfächern im Rathaus vorliegen oder erfolgt elektronisch per E-Mail.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung in der Regel etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt über die eingerichteten Postfächer im Rathaus oder elektronisch zum Abruf über das Allris.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am vierten Tag vor der Sitzung elektronisch per E-Mail den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeht.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 13 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der vorsitzenden Person zu stellen. Die Verwaltung prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat der jeweilige Stadtverordnete selbst Sorge zu tragen.

## **§ 5**

### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
  - b) von einer Fraktion
- gegenüber der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung elektronisch (per E-Mail an [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)) oder schriftlich vorgelegt werden oder die von der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung selbst benannt werden. Unter Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss, durch solche Angelegenheiten erweitert werden, die keinen Aufschub dulden. Die Begründung zur Dringlichkeit erfolgt in der Sitzung und ist der vorsitzenden Person schriftlich vorzulegen. Wann eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist insbesondere danach zu beurteilen, ob ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der gegebenen Frist nicht bis zur nächsten möglichen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen würden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können bzw. Eilentscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vermieden werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist die Aussprache zur Sache nicht zulässig. Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind in der laufenden Sitzung abschließend zu behandeln.

## **§ 6** **Zuhörerinnen/Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen/Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 7** **Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) durchzuführende Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. In Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, wird keine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde durchgeführt.
- (2) Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, so ist sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8** **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** **(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)**

- (1) Stadtverordnete sind berechtigt, Anfragen, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister beantwortet werden sollen, zu stellen. Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen und müssen spätestens 3 volle Tage (Kalendertage) vor Beginn der Sitzung, bei der vorsitzenden Person, elektronisch (per E-Mail an [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)) oder schriftlich eingereicht sein. Die anfragende Person kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Stadtverordnete können in Angelegenheiten, die der Verbandskompetenz der Stadt unterliegen, Kleine Anfragen elektronisch (per E-Mail an [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)) oder schriftlich, mit Anlass bezogener Begründung, über die für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständige Organisationseinheit an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Das Auskunftsverlangen soll, sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und soweit keine schützenswerten Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen, innerhalb von 3 Wochen ab Eingang schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird der anfragenden Person übergeben. Falls eine Beantwortung der Anfrage aus rechtlichen Gründen nicht

erfolgen kann, ist dies der anfragenden Person innerhalb der oben genannten Frist schriftlich zu begründen. Nach Vorliegen der Antwort wird die Kleine Anfrage den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in Form einer Vorlage zur Information in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben, es sei denn, dass die anfragende Person dies nicht wünscht. Eine Beratung in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen für diese Vorlagen zur Information ist nicht vorgesehen.

## **§ 9 Sitzungsablauf**

- (1) Die vorsitzende Person eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung tritt die Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Benennung als erste oder zweite Stellvertretung an deren Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen wie folgt durchgeführt werden:
  - Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung:
    1. Eröffnung der Sitzung,
    2. Feststellung der Tagesordnung,
    3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
    4. ggf. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde,
    5. ggf. Informationen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung,
    6. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
    7. ggf. Behandlung von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) ,
    8. Vorlagen
  - Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung:
    9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
    10. ggf. Informationen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung,
    11. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
    12. ggf. Behandlung von Anträgen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b)
    13. Vorlagen,
    14. Schließung der Sitzung.
- (3) Die Einwendung, einschließlich eines geänderten Formulierungsvorschlages, sind der vorsitzenden Person spätestens 3 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)) zu übergeben.

## **§ 10**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  2. zur inhaltlichen Überarbeitung an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. zur vertieften fachlichen Debatte in den jeweilig zuständigen Ausschuss verweisen,
  3. ihre Beratung vertagen oder
  4. in Lesungen behandeln.
  
- (2) Der Antrag auf Verweisung geht dem Vertagungsantrag vor.
  
- (3) Die vorsitzende Person kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag derselben Fraktion auf Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
  
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung abweichend beschließen.
  
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.
  
- (6) Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung, die Stadtverordneten sollen jedoch per E-Mail informiert werden. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 11**

### **Änderungs- und Zusatzanträge**

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Sie sind der vorsitzenden Person schriftlich zu übergeben.
  
- (2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln am Sachzusammenhang zum Verhandlungsgegenstand entscheidet die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit seiner Stellvertretung und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

## **§ 12 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind bei der Antragstellung ausdrücklich als solche zu bezeichnen und sofort nach der Antragstellung abschließend zu behandeln. Sie haben jederzeit Vorrang vor der Behandlung von Sachanträgen. Vor der Abstimmung ist Gelegenheit zu einer Gegenrede zu geben. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst, beziehen.
- (2) Abzustimmende Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) Vertagung der Sitzung,
  - c) Schluss der Redeliste,
  - d) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes im Sitzungsablauf,
  - e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 10 Abs. 1 Punkt 3 (ausgenommen sind hiervon die Dringlichkeitsanträge),
  - f) Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (ausgenommen sind hiervon die Dringlichkeitsanträge),
  - g) Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (i.V.m. § 13 Abs. 8)
- (3) Geschäftsordnungsanträge, die keiner Abstimmung bedürfen, sind insbesondere:
  - a) Unterbrechung der Sitzung,
  - b) Begrenzung der Redezeit,
  - c) Namentliche Abstimmung (entsprechend § 15 Abs. 2),
  - d) Getrennte Abstimmung über Teile eines Antrages,
  - e) Eröffnung der Aussprache zu einer Vorlage zur Information oder zu den Informationen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung,
  - f) Feststellung der Voraussetzungen für Mitwirkungsverbote nach § 1 Abs. 3
- (4) Bei einem Antrag auf Schluss der Redeliste hat die vorsitzende Person vor der Abstimmung die Namen der redenden Personen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat die vorsitzende Person hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 13 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Karten- oder Handzeichen.
- (2) Die vorsitzende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der redeberechtigten Person hiervon abgewichen

wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redebeitrag unterbrochen werden.

- (3) Die den Ausschüssen vorsitzenden Personen, in denen der zu behandelnde Tagesordnungspunkt bereits erörtert wurde, teilen unter knapper Darlegung der wesentlichen Erörterungen das Abstimmungsergebnis im Ausschuss mit.
- (4) Die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung kann, mit Eintritt in die Behandlung, für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzen.
- (5) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ist, auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen. Beigeordneten, Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Kämmerin bzw. dem Kämmerer ist im Rahmen der Debatte, außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
- (6) In Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Die redende Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Umständen, die sie persönlich betreffen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.
- (8) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 14**

### **Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung kann redende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtverordneten, die in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen wurden, ist durch die vorsitzende Person das Wort zu entziehen. Es darf in derselben Aussprache, zum selben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (3) Die vorsitzende Person kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Sind Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann Ihnen die vorsitzende Person, für die Dauer der Sitzung, das Wort entziehen oder sie des Raumes verweisen.

**§ 15**  
**Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist, sollen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von ihren Plätzen aus offen durch gut sichtbares Aufheben der Abstimmungskarten abstimmen. Die für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständige Organisationseinheit legt die Abstimmungskarten auf den Plätzen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus. Bei der offenen Abstimmung stellt die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung das Abstimmungsergebnis fest. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit fest, so gilt der Beschluss als gefasst, sofern er ohne Gegenstimme zustande gekommen ist. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Vorlagen, mit welchen Satzungen und Bebauungspläne zur Beschlussfassung gestellt werden, sind auszuzählen.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Zusatzanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Zusatzanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit dem Tagungspräsidium.

**§ 16**  
**Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt die vorsitzende Person aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete aus unterschiedlichen Fraktionen.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Das zur Verfügung gestellte Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Stadtverordnete dürfen die Auszählung verfolgen.

- (6) Die vorsitzende Person der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 17 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist für die Erstellung des Entwurfes der Niederschrift verantwortlich und bestimmt die protokollführende Person.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) den Ort, Tag, Art, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertretungen und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der antragstellenden Person, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
  - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die von der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt über die eingerichteten Postfächer im Rathaus oder elektronisch zum Abruf über das Allris.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ veröffentlicht wird.

**§ 18**  
**Bild- und Tonaufzeichnungen**  
**(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung trifft im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so vorzunehmen, dass lediglich Wort und Bild von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten, Dezernentinnen/ Dezernenten, Kämmerin/ Kämmerer, Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter erfasst sind. Bild- und Tonübertragungen von weiteren Personen sind zulässig, sofern sie der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung allgemein für eine Wahlperiode oder für eine bestimmte Sitzung oder vor ihren beabsichtigten Redebeiträgen das Einverständnis zur Übertragung/Aufzeichnung schriftlich oder zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift erklärt haben.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig.

**§ 19**  
**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtverordneten Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtverordneten nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

## **Zweiter Abschnitt** **Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

### **§ 20** **Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - a) von einer Fraktion oder von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern oder
  - b) von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder
  - c) von der vorsitzenden Persongegenüber der vorsitzenden Person des Ausschusses schriftlich vorgelegt werden. Neben den in § 9 Abs. 2 genannten Tagesordnungspunkten sind in allen Ausschüssen auch Beratungsschwerpunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Zu allen Beratungsschwerpunkten sind die zu beratenden Themen und Fragestellungen sowie die Antragstellenden zu benennen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die verkürzte Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am vierten Tag vor der Sitzung elektronisch per E-Mail den Mitgliedern des Ausschusses zugeht.
- (4) Stadtverordnete, die im Ausschuss ein Grundmandat haben, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben im Ausschuss ein aktives Teilnahmerecht. Dies schließt das Recht, Anfragen zu stellen, mit ein.
- (6) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) eingesehen werden.
- (7) Im Einzelfall können Ausschüsse gemeinsam zu einzelnen Sachverhalten tagen. Dabei ist das Einberufungsrecht, der Vorsitz, die Mitgliedschaftsrechte sowie das Recht auf Beschlussempfehlungen und Beschlussfassungen durch Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuss anzuwenden.
- (8) Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 9 BbgKVerf wird zur Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze auf die Fraktionen ein abweichendes Verfahren festgesetzt. Zur Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen wird die Zahl der Ausschussvorsitze sowie die

Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitze pro Fraktion nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Über die Zuordnung der einzelnen Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze zu den Fraktionen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die berechtigten Fraktionen benennen die vorsitzende Person sowie die stellvertretende vorsitzende Person jeweils aus dem Kreis der Ausschussmitglieder gegenüber der vorsitzenden Person der Stadtverordnetenversammlung.

### **Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

#### **§ 21 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

### **Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

#### **§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher setzt entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 9. Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gegenüber der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.
- (6) Die von der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zur Verfügung zu stellen.
- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 7 bis 18 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (8) Der Ortsbeirat ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren.

## **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 21.03.2025

Desirée Schrade  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Anlage zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

### Rechte von Teilnehmenden im jeweiligen Fachausschuss

	Stadtverordnete, die Mitglied im Ausschuss sind	Stadtverordnete mit Grundmandat	sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner	weitere Stadtverordnete
Tagesordnungspunkt beantragen	ja (als Fraktion oder mehrere Stadtverordnete)	nein	nein	nein
Teilnahmerecht	ja	ja	ja	ja
Rederecht	ja	ja	ja	nein
Stimmrecht	ja	nein	nein	nein
Geschäftsordnungs- anträge stellen	ja	ja	ja	nein
Anfrage im Ausschuss stellen	ja	ja	ja	nein
kleine Anfrage stellen	ja	ja	ja	nein
Anwesenheit bei nichtöffentlichem Teil	ja	ja	ja	ja